

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-8/89-5

Graz, am 5. Mai 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den polizeilichen Erken-  
nungsdienst.

Tel.: (0316) 877/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	M GE'9 SP
Datum:	10. MAI 1989
Verteilt:	12.5.89 hage

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

✓ Absch. Storauf

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gruber - Hinterleitner*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

GZ Präs-22.00-8/89-5

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den polizeilichen Erken-  
nungsdienst.

Bezug: 194.761/4-GD/88

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burggring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 2081/877/2428

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5. Mai 1989

Zu dem mit do. Note vom 4. Februar 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum § 2 Abs. 7 Z.1:

Die vorgesehene Formulierung könnte zu Unsicherheiten darüber führen, welche Behörde in dem hier vorgesehenen Fall zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung zuständig ist. Die als § 13 Abs. 1 vorgesehene Regelung könnte nämlich in dem Sinn verstanden werden, daß zur erkennungsdienstlichen Behandlung eines Fremden, der einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt hat, die Asylbehörde erster Instanz, also die Sicherheitsdirektion zuständig ist. Es darf angeregt werden, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, daß die Sicherheitsbehörden erster Instanz vor Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 des Asylgesetzes den Asylwerber einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen können.



- 2 -

Zum § 2 Abs. 7 Z.2:

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es erforderlich sein kann, vor Erlassung eines Aufenthaltsverbots eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

"2. wenn gegen sie die Erlassung eines Aufenthaltsverbots geplant ist und sie abgeschoben werden sollen;"

Zum § 13:

Die vorgesehene Regelung lässt eine erhebliche Mehrbelastung der Sicherheitsbehörden erster Instanz erwarten. Da die Länder den Aufwand für die Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden erster Instanz zu tragen haben, wird im Sinne des § 5 Finanzausgleichsgesetz eine angemessene Abgeltung der Mehrbelastung verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

